# Urteil des Gerichts vom 1. März 2017 — EAD/KL

(Rechtssache T-278/15 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2013 — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten — Kein Rechtsfehler)

(2017/C 129/27)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Rechtsmittelführer: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Marquardt und M. Silva, dann S. Marquardt)

Andere Partei des Verfahrens: KL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Streithelferin zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union [vertraulich] (²) wegen Aufhebung dieses Urteils

#### Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn KL im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.
- 3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.
- (1) ABl. C 294 vom 7.9.2015.
- (2) Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Bank Tejarat/Rat

(Rechtssache T-346/15) (1)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Erneute Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtskraft — Ermessensmissbrauch — Grundrechte)

(2017/C 129/28)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und A. Meskarian, Solicitors, M. Brindle, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und A. Vitro)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 92, S. 101) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 92, S. 12), soweit sie die Klägerin betreffen